

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz und Zweck	3
1.1	Name, Sitz	3
1.2	Zweck	3
2	Mitgliedschaft	3
2.1	Mitglieder	3
2.2	Erwerb der Mitgliedschaft	3
2.2.1	Aktivmitglieder	
2.2.2	Passivmitglieder	
2.2.3	Ehrenmitglieder	
2.2.4	ProjektsängerInnen	
2.3	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
3	Mittel	
3.1	Mitgliederbeitrag	4
3.1.1	Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder	
3.1.2	Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder	
3.2	Weitere Mittel	
3.3	Haftung	
4	Organisation	
4.1	Organe	
4.2	Hauptversammlung	
4.2.1	Einberufung	
4.2.2	Traktanden	
4.2.3	Beschlussfähigkeit	
4.2.4	Vorsitz	
4.2.5	Stimmrecht	
4.2.6	Abstimmungen	
4.3	Vorstand	
4.3.1	Zusammensetzung	
4.3.2	Befugnisse des Vorstandes	
4.3.3	Amtsdauer	
4.3.4	Einberufung	
4.3.5	Traktanden	
4.3.6	Beschlussfassung	
4.4	Rechnungsrevisoren	
5	Schlussbestimmungen	
5.1	Statutenrevision	
5.2	Auflösung, Liquidation	
5.3	Schlussbestimmungen	
6	Inkraftsetzung	

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen STEFFISBURGER KAMMERCHOR

besteht mit Sitz in Steffisburg ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Personen zur Pflege des Chorgesangs sowie zur Erhaltung und Förderung musikalischen Wissens und musikalischer Ausdrucksformen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Der Verein kennt die folgenden Arten von Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) ProjektsängerInnen

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

2.2.1 Aktivmitglieder

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch den Vorstand nach entsprechender formloser mündlicher Erklärung des Mitgliedes, nach Aufnahme einer regelmässigen Mitwirkung am Vereinsgeschehen und nach einer Eignungsbeurteilung durch die musikalische Leitung.

2.2.2 Passivmitglieder

Natürliche Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen wollen, können dem Verein als Passivmitglieder beitreten, sobald sie die Bedingungen gemäss Ziffer 3.1.2 erfüllen.

2.2.3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen Personen ernennen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

2.2.4 ProjektsängerInnen

ProjektsängerInnen sind Sänger und Sängerinnen, die für ein Konzert beim Steffisburger Kammerchor mitsingen. Sie zahlen pro Halbjahr ½ Jahresbeitrag. Sie sind nicht stimmberechtigt.

2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss fallen sämtliche Rechte des Mitgliedes dahin, insbesondere verliert es bzw. die Erben jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3 Mittel

3.1 Mitgliederbeitrag

3.1.1 Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder

Der Jahresbeitrag für die Aktivmitglieder beträgt höchstens Fr. 400.-- pro Jahr; er wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt und gilt grundsätzlich für das betreffende Kalenderjahr als geschuldet. Der Jahresbeitrag ist nach erfolgter Festsetzung für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zahlbar und zwar ungeachtet der Mitgliedschaftsdauer.

Bei Eintritt eines Aktivmitgliedes im 4. Quartal eines Kalenderjahres kann der Jahresbeitrag um höchsten 50% ermässigt werden. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, bei besonderen Mitgliedergruppen, z.B. Ehepaaren, Studierenden, Lehrlingen, etc. eine Reduktion des jeweiligen Jahresbeitrages zu gewähren.

Bei Austritt - respektive bei Ein- und Austritt im gleichen Kalenderjahr - ist der ganze für das betreffende Kalenderjahr festgesetzte Mitgliederbeitrag geschuldet.

3.1.2 Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder

Der Jahresbeitrag für die Passivmitglieder beträgt mindestens Fr. 50.-- und gilt grundsätzlich für das betreffende Kalenderjahr als geschuldet.

3.2 Weitere Mittel

Weiter Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Einnahmen aus Veranstaltungen
- b) freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und von Dritten (Gönner)
- c) Vermögensertrag
- d) diversen Einnahmen

3.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Der Verein übernimmt weder eine Haftung für Schäden, welche Mitglieder anrichten, noch für solche, welche Mitglieder erleiden.

4 Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

4.2 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

4.2.1 Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich im 1. Semester eines Kalenderjahres einberufen sowie ferner, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Einladungen zur Hauptversammlung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zuzustellen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der an der Hauptversammlung zu behandelnden Traktanden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Hauptversammlung

Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich 30 Tage vor der Hauptversammlung zugestellt worden sind.

4.2.2 Traktanden

Die Hauptversammlung beschliesst insbesondere über:

- a) Genehmigung der vorgesehenen Traktandenliste
- b) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- c) Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der musikalischen Leitung
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Décharge-Erteilung an den Kassier und die Rechnungsrevisoren
- e) Tätigkeitsprogramm / Budget
- f) Wahlen des Vorstandes, der musikalischen Leitung und der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Abänderung der Vereinsstatuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- k) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

4.2.3 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Vorbehalten bleiben Ziffern 5.1 und 5.2 hienach.

4.2.4 Vorsitz

Die Hauptversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidium oder einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet.

Der Vorsitz ernennt die Stimmenzählenden.

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitz und vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

4.2.5 Stimmrecht

An der Hauptversammlung sind alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

4.2.6 Abstimmungen

Für alle Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben Ziffern 5.1 und 5.2 hienach. Das Präsidium stimmt mit.

Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht auf Antrag mindestens eines Mitgliedes geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

4.3 Vorstand

4.3.1 Zusammensetzung

Die Hauptversammlung wählt jährlich einen Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern, wovon maximal 2 Mitglieder Passivmitglieder sein dürfen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und legt die Auf- und Zuteilung einzelner Verantwortlichkeitsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern selbst fest.

4.3.2 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung des Jahresprogrammes, die Vorbereitung der Hauptversammlung und die Ausführung der Beschlüsse, sowie für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand regelt die Anstellung der musikalischen Leitung.

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, die rechtsverbindlich für den Verein zeichnen. Es sind nur Kollektiv-Zeichnungsberechtigte möglich (vorbehalten bleiben spezielle Vollmachten für den Post/Bankverkehr etc.)

Zur Erledigung der anfallenden Vereinsarbeiten können die Verantwortlichen einzelner Aufgabenbereiche Mitglieder beiziehen, die nicht dem Vorstand angehören müssen. Eine beratende Mitwirkung solcher Mitarbeiter bei Vorstandssitzungen ist möglich.

4.3.3 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt und sind unbeschränkt wiederwählbar.

4.3.4 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern. Ueber die Verhandlungen im Vorstand wird Protokoll geführt.

4.3.5 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

4.3.6 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit erhält der Vorsitz den Stichentscheid. Im

Übrigen fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

4.4 Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevidierende, die uneingeschränkt wiederwählbar sind.

Die Rechnungsrevidierenden prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Hauptversammlung ihren Bericht und Antrag. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in Kasse und Belege zu verlangen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Statutenrevision

Eine ganze oder teilweise Revision der Statuten kann nur an einer Hauptversammlung durchgeführt werden und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (qualifiziertes Mehr).

Ein Antrag auf Statutenänderung kann nur behandelt werden, wenn ein solcher aus der den Mitgliedern zugestellten Traktandenliste ersichtlich ist.

5.2 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer mindestens 30 Tage vorher ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung durch mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, kann frühestens nach Ablauf eines Monates eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Präsenzquorum beschlussfähig ist.

In diesem Fall entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dabei ist ausgeschlossen, dass ein Aktivenüberschuss an die Mitglieder direkt zurückfällt.

5.3 Schlussbestimmungen

Für alle nicht erwähnten oder nicht abschliessend geregelten Bestimmungen oder Vorkommnisse sind in erster Linie diese Statuten sinngemäss anzuwenden.

Darüber hinaus und wo keine sinngemässe Einigung unter den Mitgliedern zustande kommt, finden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

6 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 26. Februar 2013 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 9. Februar 2010.

Steffisburg, den 26. Februar 2013

Namens der Hauptversammlung:

Präsident Heinz Lengacher Sekretärin Marie-Lou Lederer